

BGer 5A_541/2022 vom 15. Juli 2022

Bundesgericht, 2022-07-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_541_2022

FR: TF 5A_541/2022 du 15 juillet 2022

IT: TF 5A_541/2022 del 15 luglio 2022

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht erwog, dass ohne Ausdehnung der Beistandschaft namentlich auf das gesamte Einkommen und Vermögen der Beschwerdeführer u.a. seine Wohnung verlieren könnte. In Bezug auf die geschuldeten Unterhaltszahlungen sende er widersprüchliche Signale aus; teils wolle er Zahlungen an seine Ex-Frau und die Kinder erbringen, dann wiederum nicht; die Ex-Frau sei seit der Eingabe vom 10. Dezember 2021 nun ebenfalls Teil seines Wahnsystems geworden, indem er sie der Beihilfe zum Mord an seiner Person verdächtige und diesbezüglich Strafantrag gestellt habe. Es sei davon auszugehen, dass der auch im neusten Gutachten festgestellte Wahn sich weiter ausgeweitet habe, was dazu führe, dass seine Handlungen objektiv nicht mehr nachvollziehbar seien, während sie subjektiv für ihn einen logischen Schluss seiner Wahnüberlegungen darstellten. Insbesondere sei er nicht mehr in der Lage nachzuvollziehen, dass er sich mit der Nichtbezahlung seiner Verbindlichkeiten selber schade.

E. 2

Neue Begehren sind vor Bundesgericht unzulässig (Art. 99 Abs. 2 BGG) und soweit mehr oder anderes verlangt wird, als von der Vorinstanz beurteilt wurde, kann auf die Beschwerde von vornherein nicht eingetreten werden (BGE 136 II 457 E. 4.2; 136 V 362 E. 3.4.2 ; 142 I 155 E. 4.4.2).

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Weder stellt der Beschwerdeführer Begehren zur Sache noch setzt er sich in sachgerichteter Weise mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides auseinander. Vielmehr spricht er von einem betrügerischen Netzwerk, das aus dem Bundesgericht, der kantonalen Gerichtsaufsichtskommission, dem Obergericht, dem Verwaltungsgericht, dem Bezirksgericht, dem Familiengericht und dem Fachgericht bestehe und er stellt im Zusammenhang mit diversen angeblichen Straftaten Strafanträge gegen Richter aller Instanzen sowie gegen Staatsanwälte und weitere Personen (Vollzugsbeamte, Familienmitglieder u.a.m.). Ferner rügt er eine materielle Enteignung in Millionenumfang im Kontext mit der B._____ -Gruppe, der Scheidung und Erbangelegenheiten. Ferner macht er geltend, alle psychiatrischen Gutachten angefochten zu haben, weshalb sie keine juristische Grundlage darstellen würden. All dies beschlägt nicht den Anfechtungsgegenstand. Ein irgendwie gearteter Hinweis auf mögliche Rechtsverletzungen durch den angefochtenen Entscheid ist nicht auszumachen.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als mehrheitlich offensichtlich unzulässig und im Übrigen als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.